

NEWSLETTER ZUKUNFTSPLATTFORM STEIRISCHE VEREINE Nr. 2010/01

Achtung nun hat es endlich die versprochene **Änderung der Vereinsrichtlinien** gegeben. Leider wurden neben einigen Klarstellungen und Besserstellungen nicht sämtliche Unklarheiten für unsere Vereine und somit auch für uns als Ratgeber beseitigt. Anbei erhalten Sie nun eine kurze Übersicht über die wesentlichsten Änderungen, so kann sich jeder über die wichtigsten für seinen Verein zutreffenden Neuerungen informieren.

1. [Hilfsbedürftigkeit – Wertanpassung](#)
2. [Besserstellung der Museumshops](#)
3. [Befreiungserklärung Kapitalertragssteuer](#)
4. [Klarstellung hinsichtlich der Subventionen](#)
5. [Änderung bei der Liebhabereivermutung](#)
6. [Grundstückumsätze von Sportvereinen](#)
7. [Tagegeldregelung für Vereinsmitglieder klar gestellt??? - Gesetzliche Taggeldregelung für Sportler erhöht](#)
8. [Fehlerhafte Statuten im Umlauf – Gemeinnützigkeit in Gefahr](#)

Vgl. Höhne/Lummerstorfer/Jöchl: Das Recht der Vereine Orac Rechtspraxis

Vgl. SWK 2010/1 – Renner: Vereinsbesteuerung – Highlights des Wartungserlasses

Vgl. Möstl/Stark: Der Vereinsexperte

1. Hilfsbedürftigkeit - Wertanpassung

Vereine, welche der **Förderung mildtätiger Zwecke** dienen, erfahren nun eine längst überfällige Erleichterung. Bislang wurde die materielle Hilfsbedürftigkeit an der - nicht mehr in Geltung stehenden - Bundesbetreuungsverordnung, die **äußerst geringe Beträge** vorsah, angelehnt. Nunmehr wird die materielle Hilfsbedürftigkeit in Anlehnung an das ASVG beurteilt, daher ist diese anzunehmen, wenn der hilfsbedürftigen Person pro Monat für ihren Lebensbedarf nicht mindestens ein Betrag zur Verfügung steht, der den Richtsätzen des § 293 Abs. 1 ASVG entspricht (Basis 2010: **Einzelperson 783,89 €** inkl. 5,1 KV, in Familiengemeinschaft lebende **Ehegatten 1.175,45 €**, der Richtsatz erhöht sich für jedes **Kind um 83,16 €**),

Somit können nun Vereine, welcher der Förderung mildtätiger Zwecke dienen, auch Personen fördern, die längst hilfsbedürftig waren, aber entsprechend den ehemals geltenden Vereinsrichtlinien die Gemeinnützigkeit des Vereines gefährdet hätten.

2. Besserstellung der Museumsshops

Auch im Falle der Museumsshops hat es nun eine längst überfällige Erleichterung gegeben. Bisher war nur der Verkauf von Ausstellungskatalogen, Plakaten, Postkarten, Fotografien, Dias, Reproduktionen, Abgüssen, Nachbildungen und Bildbänden im Zusammenhang mit **tatsächlichen Ausstellungsstücken** des betreffenden Museums als **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** begünstigt und unterlagen bei vorliegender Gemeinnützigkeit dementsprechend weder der Körperschaftssteuer noch der Umsatzsteuer.

In der Praxis werden aber selbstverständlich gerade in **Museumsshops** auch **Nachbildungen** verkauft, welche zwar **nicht ausgestellt** werden konnten, aber zumindest einen **Nahebezug mit dem Künstler oder mit der Ausstellung** haben. Diese wurden bislang als begünstigungsschädlicher Betrieb angesehen und unterlagen somit der Körperschaftsteuer als auch der Umsatzsteuer. Weiters konnten diese bei einer Überschreitung des Umsatzes von € 40.000 netto im Jahr aus allen begünstigungsschädlichen Betrieben die **Gemeinnützigkeit kosten**.

Diese doch recht restriktive Regel wurde nun gekippt und diese Verkäufe werden nunmehr als **entbehrlicher Betrieb** angesehen, das will heißen, dass sie **nicht der Umsatzsteuer** unterliegen und nur bei einem **allfälligen Gewinn** sowie bei Überschreiten der Freigrenze von € 7.300 Gewinn (pro Verein aus entbehrlichen sowie begünstigungsschädlichen Tätigkeiten pro Jahr) der **Körperschaftsteuer** unterliegen. Ein **Verlust der Gemeinnützigkeit** ist daher aus diesen Verkäufen nicht mehr zu befürchten.

3. Befreiungserklärung Kapitalertragssteuer

Bislang war es möglich, sich mittels einer **Befreiungserklärung** beim zuständigen Geldinstitut für ein Vereinskonto aus unentbehrlichen Tätigkeiten des Vereines von der **Kapitalertragssteuer zu befreien**. Wenn man dies nicht getan hat, konnte man die Kapitalertragssteuer nicht mehr zurückerhalten.

Mit den neuen Vereinsrichtlinien wurde nunmehr klargestellt, dass auch im Nachhinein mittels eines **Rückerstattungsbetrages beim Finanzamt** die Kapitalertragssteuer zurückgeholt werden kann.

Trotzdem empfehlen wir allen davon betroffenen Vereinen gleich von vornherein die Kapitalertragssteuerbefreiung abzugeben. Sollte ihre Bank, dass dafür notwendige Formulare nicht kennen, wenden Sie sich bitte an uns.

4. Klarstellungen hinsichtlich der Subventionen

Bei vielen Vereinen stellt sich die Frage, was bei Subventionen alles zu beachten ist. Eines der wichtigsten Themen ist, ob mit der **Subventionsgewährung** eine **Umsatzsteuerpflicht** verbunden ist.

Nunmehr wurden hier durch die Vereinsrichtlinien einige Klarstellungen getroffen. Z.B. wurde angeführt, dass **pauschale Verlustabdeckungen** an gemeinnützige Organisationen solange **nicht umsatzsteuerpflichtig** sind, als sie sich nach dem Geldbedarf richten und nicht mit bestimmten Umsätzen in Verbindung stehen.

Ebenso wurde extra angeführt, dass Beihilfen gemäß § 34 AMMSG (Arbeitsmarktservicegesetz), beispielsweise **Wiedereingliederungshilfen**, auch dann nicht umsatzsteuerpflichtig sind, wenn sie im Rahmen von **Werkverträgen** vergeben werden.

Ebenso wurde klargestellt, dass die Verpflichtung alleine, **Subventionsbedingungen** oder -**auflagen** einzuhalten, für sich noch **keine Umsatzsteuerpflicht** begründen. Aber sobald ein **spezieller Nutzen** dem Subventionsgeber oder einem Dritten verschafft wird, selbst wenn dieser Nutzen im öffentlichen Interesse liegt, unterliegen diese der Umsatzsteuerpflicht. In der Praxis wird diese Grenzziehung eine schwierig sein, daher sind wir hier von einer Klarstellung noch weit entfernt.

5. Änderung bei der Liebhabereivermutung

Grundsätzlich gilt für entbehrliche als auch unentbehrliche Betriebe eines Vereines die Liebhabereivermutung. Das heißt, dass man in diesen Bereichen **nicht der Umsatzsteuer unterliegt**. Auf den ersten Blick ist dies für viele Vereine selbstverständlich ein großer Vorteil. Allerdings gibt es auch Vereine, bei denen die **Vorsteuern höher als die Umsatzsteuer sind**, und diese eigentlich gerne vom Finanzamt zurückerstattet haben wollten.

Zu diesem Zwecke musste man bislang in einem aufwendigen Prozedere nachweisen, dass man **wirtschaftlich sei** und daher dies in Anspruch nehmen dürfe. Dies war natürlich auch mit dem entsprechenden „Nervenkitzel“ zu sehen, ob man den nicht zu wirtschaftlich sei und vielleicht die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, was de facto allerdings vorwiegend begünstigungsschädlichen Betrieben passiert ist.

Nunmehr kann man sich dieses aufwendige Prozedere ersparen, denn infolge der neuen Vereinsrichtlinien kann jeder Verein, unabhängig davon, ob der jeweilige Betrieb **ausgeglichen wirtschaftet oder nicht, Vorsteuern geltend** machen. Nunmehr muss man nur

mehr von seinen Optionsrecht Gebrauch machen, andernfalls gilt automatisch die Liebhabereivermutung.

Vor dem Gang zum Finanzamt können wir allerdings wieder nur ganz dringend einen **Statutencheck** anraten, denn auch wenn die Statuten vermeintlich gemeinnützig sind, kann dies oft vom Finanzamt nicht so gesehen werden (siehe Punkt).

6. Grundstücksumsätze von Sportvereinen

Grundsätzlich sind Grundstücksumsätze von Sportvereinen gem. § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG von der Steuerpflicht befreit. Bislang war es für Sportvereine im Gegensatz zu anderen Vereinen nicht möglich, zur Steuerpflicht zu optieren. Im Zuge der neuen Vereinsrichtlinien haben **Sportvereine** nun sehr wohl die Möglichkeit im Rahmen einer etwaigen **Grundstücksvermietung** zur **Steuerpflicht zu optieren**.

7. Taggeldregelung für Vereinsmitglieder klar gestellt??? – gesetzliche

Taggeldregelung für Sportler erhöht

Gleich vorweg, niemand hat was dagegen, dass Sportvereine sehr gute Regelungen bekommen, denn es ist wichtig, dass Österreich seine Sportvereine hat, aber die Diskriminierung gegenüber anderen Vereinen ist nicht nachvollziehbar.

Entsprechend den alten Vereinsrichtlinien konnten **Schiedsrichter, Sportler, Trainer Tagegelder** unabhängig von der Einhaltung von **Mindestreisezeiten oder –entfernungen steuerfrei ausbezahlt** bekommen. Somit waren diese gegenüber normalen Steuerpflichtigen privilegiert. Zwar stand es nicht in den Richtlinien, aber diese Privilegierung wurde auch von anderen Vereinsmitarbeitern und somit auch von Nichtsportvereinen übernommen.

Die mittlerweile sehr bekannte UFS Entscheidung hat dann für entsprechende Unklarheiten bzw. für Verwirrung gesorgt. In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass diese **Privilegierung ohne Mindestreisezeiten oder –entfernungen** nicht gesetzeskonform ist.

In der Folge wurde diese Begünstigung hinsichtlich der Auszahlung von steuerfreien Tagesgeldern unabhängig von der Einhaltung von Mindestreisezeiten oder -.entfernungen für Sportler, Trainer, Schiedsrichter bzw. für Personen aus Vereinen, deren Zweck die **Förderung des Körpersportes** ist, im § 3Abs 1 Z16c ESTG fixiert. Leider wurde diese Regelung nicht auch für andere Vereine angeführt. Ebenso wurde das gesetzlich geregelte steuerfreie Taggeld für Sportler, Schiedsrichter, etc. mit 30. Dezember 2009 von maximal €

30 auf **€ 60 pro Tag** erhöht. Somit können von diesen Personen **€ 540,00 steuerfrei pro Monat** bezogen werden. Leider wurde auch dies nicht auf andere Vereine ausgeweitet.

Immerhin wurden nun die Vereinsrichtlinien dahingehend umgeformt, dass Mitarbeitern von gemeinnützigen Rechtsträgern, im Rahmen Ihrer Funktion, diese gesetzwidrige Privilegierung ohne Mindestreisezeiten oder –entfernungen wieder zusteht.

8. Fehlerhafte Statuten im Umlauf – Gemeinnützigkeit in Gefahr

Achtung: Nachwievor wissen viele Vereine nicht, dass Sie fehlerhafte Statuten haben. Die Genehmigung von der Vereinsbehörde alleine sowie das Wort gemeinnützig in den Statuten garantiert Ihnen noch lange nicht, dass sie es auch steuerrechtlich gesehen sind. SchDie lussbestimmung muss nicht nur die Auflösung sondern auch den Wegfall des gemeinnützigen Zweckes regeln, andernfalls verliert der Verein eine etwaige Gemeinnützigkeit und wird steuerpflichtig. Dies wird leider derzeit auch noch von den Statuten des Bundesministeriums für Inneres nicht beachtet. Mit Fehlen dieses Passus würde ein Verein daher im Falle einer etwaigen Prüfung durch das Finanzamt dementsprechend als steuerpflichtig angesehen werden.

Möglich wäre hinsichtlich der Auflösungsbestimmung eine Mängelbehebung nach erfolgter Prüfung des Finanzamtes innerhalb eines Monats. Dies ist allerdings eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes und daher keine gesicherte Rechtsgrundlage. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Statuten bereits im Vorhinein abzuändern.

Mit besten Grüßen,

Mag. Heike Stark

Vereins- und Rechtsexpertin

Obfrau Zukunftsplattform der Steirischen Vereine

0664/2407575

heike.stark@vereine.st

www.vereine.st



[Friedrich Möstl \(Hrsg.\)](#) / [Heike Stark \(Hrsg.\)](#)